

Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
Bd. 7, 1897, S. 51 - 53

Vertragsanerbieten, Rechtzeitigkeit der Annahme
(Art.318, 319, 275 des H.G.B.'s, §§ 817, 816 Satz 2 60
des B.G.B.'s)

*Digitale Bibliothek des
Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*
2010-09-05T15:29:20Z

räumt, die Aufhebung des Vertrags dergestalt herbeizuführen, daß er dem Arbeiter auch nicht ersatzpflichtig wird. Für diesen Fall hat deshalb das Gesetz in § 123 Abs. 3 den für § 123 Z. 1—7 selbstverständlichen Satz ausgesprochen, daß die Wirkungen der Vertragsaufhebung, insbesondere etwaige Schadenersatzverbindlichkeiten nach den allgemeinen Vorschriften zu beurtheilen sind. Der gleiche Satz gilt natürlich auch für die Fälle der §§ 124, 124 a, 133 b, 133 c, 133 d und deshalb sind die Bemerkungen Landmanns dahin richtig zu stellen: Beim berechtigten Rücktritt vom Vertrag besteht auch nach der Gewerbeordnung eine Schadenersatzverbindlichkeit gegen denjenigen, der den Grund zum Rücktritt schuldhaft herbeigeführt hat, gleichviel ob er selbst oder sein Vertragsgenosse den Rücktritt erklärt.

Sobiel den unberechtigten Rücktritt vom Arbeitsvertrag anlangt, so finden die unter III entwickelten Grundsätze eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung in den §§ 124 b, 133 e. Hier wird eine bestimmte, vom Nachweis eines Schadens nicht abhängige Entschädigung dem vertragstreuen gegen den vertragsbrüchigen Theil zugesprochen und weiter verordnet: durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrags und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Hieraus folgt, daß, wenn der vertragstreue Theil diesen, ihn des Beweises eines Schadens enthebenden Anspruch nicht geltend machen will, er trotz des einseitig erklärten Rücktritts die fernere Erfüllung des Vertrags und Ersatz für die durch den Verzug des andern Theils ihm verursachten Schäden fordern darf. Dies führt zu dem unter III gewonnenen Ergebnis auch für diese gewerberechtlichen Dienstverträge.

Entscheidungen.

Entscheidungen des Reichsgerichts und Sächsischer Gerichte.

Vertragsanerbieten, Rechtzeitigkeit der Annahme (Art. 318, 319, 275 des B.G.B.'s, §§ 817, 816 Satz 2 60 des B.G.B.'s)

Urtheil des D.L.G.'s Dresden vom 23. Oktober 1894. O. III. 38/94.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den nachstehenden Entscheidungsgründen des zweitinstanzlichen Urtheils, durch das in Uebereinstimmung mit der ersten Instanz die auf Bezahlung von 2300 M gerichtete Klage des Konkursverwalters abgewiesen wurde:

Es ist unbestritten, daß der Beklagte am 30. März 1893 dem Kläger, Rechtsanwalt X, auf dessen Expedition erklärt hat, er wolle für die zum Konkurse N.'s gehörige Hypothekensforderung von 3000 M sammt Anhang einen Kaufpreis von 2300 M zahlen, und daß er der Bemerkung des Klägers (des Verwalters in diesem Konkurse), er könne nicht sofort abschließen, er müsse vielmehr erst mit den

in Chemnitz wohnenden (drei) Hauptgläubigern N.'s Rücksprache nehmen, keinen Widerspruch entgegengesetzt hat.

Schon diese Thatfachen genügen zu der Annahme, daß das Anerbieten des Beklagten auch nach der Beendigung dieser Zusammenkunft von dem Kläger hat angenommen werden können. Nach § 817 des B.G.B.'s würde dies nicht zweifelhaft sein, da diese Gesetzesvorschrift bei der Allgemeinheit des gewählten Ausdruckes auch auf das Anerbieten unter Gegenwärtigen zu beziehen ist. Aber auch Art. 318 des H.G.B.'s, zu dessen Anwendung die Kaufmannseigenschaft auch nur des Beklagten (Art. 277, 273, 274) und die Erwägung führt, daß Hypothekensforderungen nicht zu den unbeweglichen Sachen zu rechnen sind (§ 60 des B.G.B.'s) und bei der Ueberlassung einer solchen Forderung diese letztere, nicht aber das verpfändete Grundstück den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet, mithin Art. 275 nicht einschlägt, (Entscheidungen des R.D.H.G.'s Bd. II Seite 44, Entscheidungen des R.G.'s Bd. I Seite 259), will das Erlöschen des unter Gegenwärtigen gestellten Antrags (Anerbietens) bei nicht sofortiger Annahme desselben nicht als eine gesetzliche Fiktion aufstellen, sondern läßt auch die Gestaltung zu, daß der Antragende (Anbietende) trotz der unterbleibenden sofortigen Annahmeerklärung des anderen Theiles seinen Antrag fortwirken lassen will, (Entscheidungen des R.D.H.G.'s Bd. III Seite 117 Bd. VIII Seite 399). Das ist in dem vorliegenden Falle auf Seiten des Beklagten anzunehmen, selbst wenn er nicht, wie von dem Kläger unter Eideszuschreibung behauptet worden ist, ausdrücklich erklärt haben sollte, er halte sich vorläufig an seinen Antrag gebunden. Denn schon das passive Verhalten des Beklagten gegenüber der bereits wiedergegebenen Erklärung des Klägers, durch welche dieser seine Geneigtheit zum Abschlusse zu erkennen gegeben und auf das alleinige Hinderniß der sofortigen Annahme hingewiesen hatte, konnte der Kläger nur in dem Sinne verstehen, daß der Beklagte ihm die zur Beseitigung dieses Hindernisses erforderliche Frist zur Abgabe seiner Annahmeerklärung einräumen wolle; dies um so mehr, als der Beklagte schon von vornherein erwarten konnte, daß der Kläger, da seit der Konkurseröffnung erst 5 Tage verflossen waren, nicht sofort und auf eigne Faust über die fragliche Hypothekensforderung verfügen, wenigstens sie nicht zu einem Preise hergeben würde, welcher den bei Eintreibung der Forderung im Konkurse des Schuldners beziehentlich in dem Zwangsversteigerungsverfahren zu erwartenden Betrag von 80 Prozent (= 2400 M) nicht erreichte, und daß ferner der Kläger an die von ihm um ihre Zustimmung zu befragenden Hauptgläubiger des von ihm verwalteten N.'schen Konkurses nur mit einem annahmefähigen Angebote würde herantreten wollen.

Die ihm hiernach verwilligte Frist hat nun freilich der Kläger nicht innegehalten. Es ist bei dem Beklagten, einem Kaufmanne, im Zweifel anzunehmen, daß er nicht eine längere Frist habe gewähren wollen, als der Kläger zur Einholung der Genehmigung der Hauptgläubiger bedurfte, wenn seine Anfrage an dieselben, ihre Antwort und die Mittheilung der Antwort an den Beklagten mit der im

Geschäftsverkehre eines Rechtsanwaltes so gut wie in demjenigen eines Geschäftsmannes vorauszusetzenden Pünktlichkeit erfolgten (Entscheidungen des R.D.S.G.'s Bd. VIII Seite 400). Zu dieser Annahme führt zwar nicht die auf das Verhältniß von Kaufleuten unter einander und vornehmlich auf den Waarenhandel passende Erwägung der vorigen Instanz, daß der Beklagte sich nicht länger als unbedingt nöthig der Gefahr habe aussetzen wollen, ein Opfer der Spekulation des Klägers zu werden, wohl aber die Erwägung, daß im kaufmännischen Erwerbseben jeder Schwebezustand, insbesondere die Ungewißheit, ob die zur Abwicklung eines Geschäftes erforderlichen Geldmittel bereit gehalten werden müssen oder anderweit gewinnbringend verwendet werden können, lähmend wirken und die unentbehrliche Bewegungsfreiheit schmälern muß. Wieviel Tage hiernach dem Kläger zur Abgabe seiner Annahmeerklärung eingeräumt worden seien, braucht nicht mit der vorigen Instanz positiv festgestellt zu werden, es genügt vielmehr die negative Feststellung, daß die Absendung dieser Erklärung erst am 14. April 1893, also am 15. Tage nach dem Anerbieten nicht als fristgemäß angesehen werden kann; und hierzu führt nothwendig die Erwägung daß es sich nur um die Befragung dreier an demselben Orte wie der Kläger wohnenden Fleischer gehandelt hat und für diese Befragung, wenn sie brieflich erfolgte, nicht einmal die dazwischen fallenden Feier- und Sonntage (31. März, 2., 3. und 9. April) ein wesentliches Hemmiß zu bilden brauchten.

Gleichgültig ist, ob die Verzögerung in der Abgabe der Annahmeerklärung in Ereignissen ihren Grund gehabt hat, welche von dem Willen des Klägers unabhängig gewesen sind, oder ob sie auf ein Verschulden des Klägers zurückzuführen ist. Denn für die Bemessung der Frist ist beim Mangel einer bestimmten Zeitgrenze nur die aus den begleitenden Umständen zu ermittelnde Willensabsicht maßgebend, von welcher die Betheiligten bei ihrer Erwirkung und Bewilligung geleitet worden sind.

Die Folge der Nichteinhaltung der Frist seitens des Klägers regelt sich, da das S.G.B. den Fall der Fristbewilligung bei einem unter Gegenwärtigem gemachten Vertragsanerbieten nicht besonders behandelt, nach § 816 2. Satz des unter diesen Umständen zufolge Art. 1 des S.G.B. anzuwendenden B.G.B. dahin, daß das Anerbieten von selbst und ohne daß es eines Widerrufs durch den Beklagten bedurft hätte, seine Kraft verlor. Und auch wenn man mit Buchelt (Bd. II Anm. 7 zu Art. 318 Seite 876 der 4. Auflage) und mit Anschütz und Bolderndorff (Bd. III Anm. II 2. Absatz Ende zu Art. 318 Seite 217) auf diesen Fall der von dem Antrage unter Abwesenden handelnden Art. 319, 2. Absatz, analog anwenden und daher annehmen wollte, daß auch die erst nach dem Ablaufe der Bedenkzeit bei dem Antragenden eingehende Annahmeerklärung wirksam sei, sofern sie nur rechtzeitig, d. h. vor Ablauf der Bedenkzeit, abgesendet worden ist, würde man zu einem für den Kläger günstigeren Ergebnisse deshalb nicht gelangen, weil eben schon die Absendung seiner Annahmeerklärung am